

Die Rolle des Bundesverfassungsgerichts in der deutschen Rechtsordnung

*Doris König**

- I. Errichtung des Bundesverfassungsgerichts und sein Status als Verfassungsorgan
- II. Voraussetzungen für die starke Stellung des Bundesverfassungsgerichts
 - 1. Weitreichende verfassungsgerichtliche Zuständigkeiten
 - 2. Rechtsfolgen bei Verfassungswidrigkeit von Gesetzen
 - 3. Die Unabhängigkeit des Gerichts und seiner Richterinnen und Richter
- III. Die Bedeutung der Akzeptanz des Bundesverfassungsgerichts
- IV. Ausblick

Zunächst möchte ich mich sehr herzlich für die Einladung bedanken, gemeinsam mit Ihnen das 30-jährige Bestehen der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung feiern zu dürfen. Ich wünsche der Vereinigung sozusagen ein langes Leben und bin sicher, dass es ihrem Vorstand und den Mitgliedern weiterhin gelingen wird, den Dialog zwischen japanischen und deutschen Juristinnen und Juristen fortzuführen und das gegenseitige Verständnis für die jeweilige Rechtsordnung zu erhöhen. Mir kommt heute die ehrenvolle Aufgabe zu, Ihnen die Rolle des Bundesverfassungsgerichts, dessen Zweitem Senat ich seit 2014 angehöre, in der deutschen Rechtsordnung zu erläutern.

Das Bundesverfassungsgericht genießt in der deutschen Bevölkerung großes Vertrauen. Kein anderes Staatsorgan findet laut Umfragen seit Jahren konstant derart viel Zustimmung. Wie lässt sich das erklären? Dieses Phänomen dürfte ganz unterschiedliche Gründe haben, die sich auch aus der Stellung des Gerichts im politischen Gefüge ergeben. Ein wesentlicher Grund ist sicher, dass den Richterinnen und Richtern in Karlsruhe die Rolle als Hüter und Bewahrer der Grundrechte zugeschrieben wird.

In meinem Vortrag möchte ich Ihnen einige wichtige Voraussetzungen darlegen, die aus meiner Sicht zu der starken Rolle des Bundesverfassungsgerichts in Deutschland und zu seinem großen Ansehen in der Welt geführt haben. Bevor ich mich den einzelnen Voraussetzungen zuwende, möchte ich auf die Entstehung des Gerichts und den schwierigen Beginn seines Wirkens eingehen.

* Prof. Dr. Doris König, M.C.L.; Richterin des Bundesverfassungsgerichts.
Die um Fußnoten ergänzte Fassung des Vortrags ist beibehalten.

I. ERRICHTUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS UND SEIN STATUS ALS VERFASSUNGSORGAN

Schon in der ersten demokratischen Verfassung Deutschlands, der Paulskirchenverfassung von 1848, war ein Reichsgericht mit weitreichenden Kompetenzen vorgesehen. Dieses Gericht sollte insbesondere für bundesstaatliche Streitigkeiten, Streitigkeiten zwischen den Reichsorganen und sogar für eine allgemeine Verfassungsbeschwerde zuständig sein. Die Paulskirchenverfassung trat – vermutlich auch, weil sie ihrer Zeit weit voraus war – nie in Kraft, bestimmte aber als Vorbild einer modernen Verfassungsgerichtsbarkeit die weitere Diskussion.¹ Erst nach dem verlorenen Ersten Weltkrieg wurde mit der Weimarer Reichsverfassung von 1919 die zweite demokratische Verfassung für Deutschland verabschiedet. Obwohl es mit dem österreichischen Verfassungsgerichtshof von 1919/20 ein Modell für ein Verfassungsgericht gab, das auch über Verfassungsbeschwerden befinden konnte, schuf die Weimarer Reichsverfassung lediglich einen Staatsgerichtshof mit eingeschränkten Zuständigkeiten. Dieser konnte weder über Organstreitigkeiten noch über die Vereinbarkeit der Reichsgesetze mit der Verfassung im Wege der Normenkontrolle entscheiden. Vor allem aber fehlte ein Verfassungsbeschwerdeverfahren.²

Nach der Willkür- und Gewaltherrschaft der Hitlerdiktatur entschied sich der Parlamentarische Rat bei den Beratungen über das neue Grundgesetz für eine starke Verfassungsgerichtsbarkeit. Dabei optierte man – anders als in Japan oder den USA – für das sog. TrennungsmodeLL, also die Schaffung eines besonderen Gerichts, das nur für verfassungsrechtliche Streitigkeiten zuständig ist. Das Verfassungsgericht sollte als „Hüter der Verfassung“ zuallererst den Schutz des einzelnen Menschen sichern, dessen Würde gemäß Art. 1 Abs. 1 GG unantastbar ist. Es sollte darüber wachen, dass sich die Ausübung jeglicher Staatsgewalt im Rahmen der Verfassung hält. Dennoch konnte man sich 1949 noch nicht darauf verständigen, neben anderen Verfahren auch die Verfassungsbeschwerde im Grundgesetz zu verankern. Stattdessen wurde in Art. 93 Abs. 2 GG die Möglichkeit für den Gesetzgeber geschaffen, weitere Zuständigkeiten vorzusehen. Davon hat der Gesetzgeber im Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) von 1951 Gebrauch gemacht und das Verfassungsbeschwerdeverfahren eingeführt. Erst im Zuge der sog. Notstandsgesetzgebung von 1968 fand die Verfassungsbeschwerde Eingang in das Grundgesetz (Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG).³

1 Vgl. A. VOSSKUHL, in: v. Mangoldt/Klein/Stark (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz (7. Aufl., München 2018) Art. 93 Rn. 5; CH. WALTER, in: Maunz/Dürig (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar (Stand: Januar 2018) Art. 93 Rn. 21 ff., jeweils m. w. N.

2 Vgl. VOSSKUHL (Fn. 1) Art. 93 Rn. 7 ff.; WALTER (Fn. 1) Art. 93 Rn. 30 ff.

3 Vgl. VOSSKUHL (Fn. 1) Art. 93 Rn. 10 ff.; WALTER (Fn. 1) Art. 93 Rn. 46 ff.

Am 7. September 1951 hat das Bundesverfassungsgericht mit Sitz in Karlsruhe seine Arbeit aufgenommen. Es setzt sich zusammen aus zwei eigenständigen Senaten – daher die Bezeichnung „Zwillingsgericht“ – mit damals jeweils zwölf, heute jeweils acht Richterinnen und Richtern. Ursprünglich sollte der Erste Senat für den Grundrechtsschutz, der Zweite Senat als „Staatsgerichtshof“ für föderale und staatsorganisationsrechtliche Streitigkeiten zuständig sein. Da aber der Erste Senat bald überlastet war, sind dem Zweiten Senat im Laufe der Zeit immer mehr Rechtsbereiche wie etwa das Strafrecht, das Ausländer- und Asylrecht sowie Teile des Steuerrechts und des Zivilrechts zugewiesen worden, in denen auch er über Verfassungsbeschwerden und Normenkontrollverfahren entscheidet. In den ersten Jahren seines Bestehens musste sich das Gericht seine Unabhängigkeit gegenüber der Regierung und dem Gesetzgeber erkämpfen. Am 27. Juni 1952 verabschiedete das Plenum die berühmte, von dem Staatsrechtslehrer *Gerhard Leibholz* verfasste Denkschrift, in der der Status des Bundesverfassungsgerichts als eigenständiges und „mit höchster Autorität ausgestattetes Verfassungsorgan“ festgestellt wurde.⁴ Dies war mit der Folge verbunden, dass die Richter eine eigenständige Stellung innehaben und dass das Gericht den anderen Verfassungsorganen gleichgestellt ist. Es verfügt über einen eigenen Haushalt und entscheidet selbst über seine Personalangelegenheiten. Haushalt, Verwaltung und Personal des Gerichts unterstehen weder der Aufsicht noch der Disziplinargewalt des Justizministeriums. Dass Regierung und Gesetzgeber diesen Forderungen aus der Statusdenkschrift nachgekommen sind, hat zu der starken Stellung des Bundesverfassungsgerichts als eigenständiger und unabhängiger Institution im Staatsgefüge beigetragen. Die Besonderheit des Gerichts besteht, wie *Leibholz* es in der Denkschrift formuliert hat, darin, dass es „‘politische‘ Rechtsstreitigkeiten“ entscheidet, „bei denen über politisches Recht gestritten und das Politische selbst an Hand der bestehenden Normen zum Gegenstand der richterlichen Beurteilung gemacht wird“.⁵ Die Beziehung zwischen Recht und Politik hat *Immanuel Kant* bereits im 18. Jahrhundert einmal treffend so beschrieben: „Das Recht muss nie der Politik, wohl aber die Politik jederzeit dem Recht angepasst werden.“⁶

4 Abgedruckt in: Jahrbuch des Öffentlichen Rechts N.F. 6 (1957) 144 ff.

5 Ebenda, 145.

6 Vgl. G. Hartenstein (Hrsg.), *Immanuel Kant's Sämtliche Werke*. In chronologischer Reihenfolge. Siebenter Band (Leipzig 1868) 311.

II. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE STARKE STELLUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

Was macht nun die starke Stellung des Bundesverfassungsgerichts im Staatsgefüge der Bundesrepublik Deutschland aus? Welcher Voraussetzungen bedarf es hierfür?⁷

1. *Weitreichende verfassungsgerichtliche Zuständigkeiten*

Die Aufgaben des Bundesverfassungsgerichts werden in der Verfassung selbst klar bestimmt (Art. 93 GG) und lassen sich in einem einzigen Satz zusammenfassen: Es stellt die Einhaltung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sicher. Damit wacht es als im Grundgesetz besonders erwähnte und hervorgehobene Institution über die Einhaltung der formellen und materiellen Vorgaben der Verfassung.

a) *Vorrang der Verfassung und die Verfahrensarten*

In diesem Zusammenhang ist die Stellung des Rechts im Allgemeinen und des Verfassungsrechts im Besonderen zu betonen. Das Handeln aller Staatsgewalten muss im modernen demokratischen Rechtsstaat immer ein rechtlich gebundenes Handeln sein; die Verfassung hat Vorrang vor dem einfachen Recht. Dieses Konzept des Rechtsstaats ist im Grundgesetz sehr deutlich ausgeprägt. Nicht nur die vollziehende Gewalt und die Gerichte, sondern auch der Gesetzgeber sind an die verfassungsmäßige Ordnung (Art. 20 Abs. 3 GG) und insbesondere an die Grundrechte (Art. 1 Abs. 3 GG) gebunden. Selbst der verfassungsändernde Gesetzgeber darf nach der sog. Ewigkeitsklausel die Menschenwürde und die Grundsätze von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit nicht beeinträchtigen (Art. 79 Abs. 3 GG). Um die Einhaltung der Verfassung durch alle drei Gewalten sicherzustellen, ist das Bundesverfassungsgericht mit weitreichenden Kompetenzen ausgestattet worden. Naturgemäß verfügt es über die klassischen Zuständigkeiten für föderale Streitigkeiten zwischen Bund und Ländern und für Organstreitigkeiten zwischen einzelnen Verfassungsorganen. Darüber hinaus sind insbesondere das abstrakte und das konkrete Normenkontrollverfahren zur Überprüfung von Bundes- und Landesgesetzen sowie – sozusagen als Krönung der Zuständigkeit – das Verfassungsbeschwerdeverfahren zu nennen.

⁷ Vgl. dazu S. KNEIP, *Starke und schwache Verfassungsgerichte: Gibt es eine optimale Verfassungsgerichtsbarkeit für die Demokratie?*, in: Kropp/Lauth (Hrsg.), *Gewaltenteilung und Demokratie* (Baden-Baden 2007) 91 ff.

b) Die Bedeutung der Verfassungsbeschwerde

Verfassungsbeschwerden dienen dem Schutz der Grundrechte der Bürger; sie machen den größten Teil der Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht aus. In jedem Jahr werden 5000 bis 6000 Verfassungsbeschwerden eingelegt, von denen allerdings nur ein Bruchteil, knapp 2 %, erfolgreich ist.⁸ Jedermann⁹ kann, wenn er die Möglichkeit einer Verletzung in eigenen Grundrechten plausibel darlegt, sowohl Gesetze und Rechtsverordnungen als auch Maßnahmen der Verwaltung und Gerichtsurteile mittels einer Verfassungsbeschwerde zur Überprüfung durch das Bundesverfassungsgericht stellen. Während Verfassungsbeschwerden gegen Rechtsvorschriften eher selten sind, weil es häufig an der unmittelbaren Betroffenheit des Einzelnen durch das Gesetz selbst fehlt, ist die Bedeutung der Urteilsverfassungsbeschwerde nicht zu unterschätzen. Dem Bundesverfassungsgericht wird es damit ermöglicht, die Auslegung und Anwendung des einfachen Rechts – und zwar nicht nur des öffentlichen Rechts, sondern auch des Strafrechts und des Zivilrechts – am Maßstab der Verfassung zu überprüfen. Diese Möglichkeit hat sich das Bundesverfassungsgericht in den Anfangsjahren im sog. Lüth-Urteil von 1958¹⁰ eröffnet. Hier hat es die Grundrechte über ihre Funktion als klassische Abwehrrechte gegenüber staatlichem Handeln hinaus in ihrer Gesamtheit als Werteordnung interpretiert. In dieser Funktion kommt ihnen eine Ausstrahlungswirkung auf die gesamte Rechtsordnung zu. Das heißt, die einschlägigen Rechtsvorschriften sind von den Fachgerichten im Lichte der Grundrechte auszulegen und anzuwenden. Hinzu kommt, dass das Bundesverfassungsgericht das in Art. 2 Abs. 1 GG garantierte „Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit“ seit dem Elfes-Urteil von 1957¹¹ extensiv als allgemeine Handlungsfreiheit auslegt, die der Staat nur auf gesetzlicher Grundlage und unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips beschränken darf. Diese beiden frühen Urteile haben den Grundstein für die sog. „Konstitutionalisierung der deutschen Rechtsordnung“ gelegt. Die Überformung des einfachen Rechts durch das Verfassungsrecht hat – im Verbund mit der Verfassungsbeschwerde und der konkreten Normenkontrolle – dazu geführt, dass das Bundesverfassungsgericht die Einhaltung der Verfassung über die gesamte Rechtsordnung hin-

⁸ Bundesverfassungsgericht, Jahresstatistik 2017, S. 20 f.

⁹ Auf die sog. Deutschengrundrechte – z. B. Art. 8 GG (Versammlungsfreiheit), Art. 9 GG (Vereinigungsfreiheit) und Art. 12 GG (Berufsfreiheit) – können sich nur deutsche Staatsbürger und Unionsbürger (Staatsangehörige der anderen EU-Mitgliedstaaten) berufen. Allerdings können Ausländer in diesen Fällen zumindest einen Verstoß gegen die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) geltend machen.

¹⁰ BVerfG, 15.1.1958, BVerfGE 7, 198.

¹¹ BVerfG, 16.1.1957, BVerfGE 6, 32.

weg überprüfen und sicherstellen kann. Später hat das Gericht die Wirkkraft der Grundrechte zusätzlich dadurch verstärkt, dass es aus ihnen unter bestimmten Voraussetzungen Leistungs- und Teilhaberechte, Schutz- bzw. Handlungspflichten und die Verpflichtung zu einem grundrechtsschonenden Verfahren abgeleitet hat.

c) Das Spannungsverhältnis zum Gesetzgeber

Die weitreichenden Zuständigkeiten, die dem Bundesverfassungsgericht im Grundgesetz zugewiesen worden sind und die es selbstbewusst genutzt hat, führen zu einem besonderen Spannungsverhältnis mit dem unmittelbar demokratisch legitimierten Gesetzgeber. Dieses Spannungsverhältnis, für das der amerikanische Verfassungsjurist *Alexander Bickel* mit Blick auf den US Supreme Court 1962 den Begriff „counter-majoritarian difficulty“ geprägt hat,¹² ist dem Modell der modernen Verfassungsgerichtsbarkeit inhärent. Insbesondere bei der Normenkontrolle und im Rahmen des Verfassungsbeschwerdeverfahrens, das auch eine inzidente Prüfung der einem Verwaltungshandeln oder einem Gerichtsurteil zugrunde liegenden Rechtsnorm ermöglicht, greift ein Verfassungsgericht zwangsläufig in die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers ein. Damit entsteht eine Spannung zwischen dem Demokratieprinzip einerseits und dem Rechtsstaatsprinzip andererseits, die normativ nicht aufgelöst werden kann.¹³

Diese bereits im Konzept der Verfassungsgerichtsbarkeit angelegte Spannung verschärft sich noch einmal, wenn dem Verfassungsgericht weitreichende Kontrollbefugnisse eingeräumt worden sind. Das Spannungsverhältnis zwischen Verfassungsgerichten und Gesetzgeber hat vor allem die Rechtswissenschaft immer wieder beschäftigt. So betitelte der französische Rechtsgelehrte *Édouard Lambert* bereits im Jahr 1921 eine Schrift mit „Die Herrschaft der Richter“, in der er sich kritisch mit der Entwicklung der Rechtsprechung des US Supreme Court auseinandersetzte.¹⁴ Es ging darin um die überschießende Kontrolle von Gesetzen am Maßstab der Verfassung und das damit einhergehende Aufschwimmen des Verfassungsgerichts zum „Ersatzgesetzgeber“. Angesichts der starken Stellung des Bundesverfassungsgerichts wird auch in Deutschland vor der Gefahr einer unzulässigen Kompetenzerweiterung und – hier zitiere ich den Staatsrechtslehrer, Rechtsphilosophen und ehemaligen Verfassungsrichter *Ernst-Wolfgang Böcken-*

12 A. M. BICKEL, *The Least Dangerous Branch* (2. Aufl., New Haven u. a. 1986) 16 ff., zitiert nach WALTER (Fn. 1) Art. 93 Rn. 102.

13 Vgl. WALTER (Fn. 1) Art. 93 Rn. 102.

14 „Le Gouvernement des juges et la lutte contre la législation sociale aux États-Unis“ (Paris 1921).

förde – eines „Übergangs vom parlamentarischen Gesetzgebungs- zum verfassungsgerichtlichen Jurisdiktionsstaat“¹⁵ gewarnt.¹⁶

Es gibt keine allgemein anerkannten, festen Maßstäbe, um diese Spannung aufzulösen. Vielmehr sind die Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts in jedem Einzelfall immer von neuem aufgefordert, einen angemessenen Ausgleich zwischen der demokratisch legitimierten Mehrheitsentscheidung des Gesetzgebers und der verfassungsgerichtlichen Kontrolle zu finden. Dazu haben sie im Laufe der Zeit ein – wie der Präsident des Bundesverfassungsgericht *Andreas Voßkuhle* es formuliert – „offenes System“ mit unterschiedlichen Entscheidungsregeln, Argumentationsmustern, Rechtsfiguren und Prozeduren entwickelt, die flexibel und einzelfallbezogen gehandhabt werden.¹⁷ Zu diesen flexiblen Instrumenten zählt insbesondere die Anerkennung eines weiten Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers. Bei der Überprüfung von Prognoseentscheidungen kommt diesem außerdem eine Einschätzungsprärogative zu, also ein gewisser Vorrang bei der Einschätzung von Wahrscheinlichkeiten zukünftiger Entwicklungen oder Gefahren, die vielen Gesetzen zugrunde liegt. Wie weit der gesetzgeberische Gestaltungsspielraum und die Einschätzungsprärogative im zu entscheidenden Einzelfall reichen, hängt von folgenden Faktoren ab: dem jeweiligen Prüfungsgegenstand, der Eigenart des in Rede stehenden Sachbereichs, der Wichtigkeit der betroffenen Rechtsgüter und der Reichweite der vorhandenen verfassungsrechtlichen Kontrollmaßstäbe. Deshalb variiert die Prüfungsdichte je nach Sachverhalt und geht von einer bloßen Evidenzkontrolle über eine Vertretbarkeitskontrolle bis hin zu einer intensiven inhaltlichen Kontrolle.¹⁸ Bei diesen schwer fassbaren Kriterien kommt es letztlich auf den verantwortungsvollen Umgang der Richterinnen und Richter mit ihrer Entscheidungsmacht an, wobei sie die Akzeptanz ihrer Urteile sowohl in der Politik als auch bei der Bevölkerung immer im Auge behalten müssen.

15 E.-W. BÖCKENFÖRDE, Zur Lage der Grundrechtsdogmatik nach 40 Jahren Grundgesetz (München 1990) 61 f.; DERS., Gesetz und gesetzgebende Gewalt (2. Aufl., Berlin 1981) 402.

16 Vgl. auch VOSSKUHLE (Fn. 1) Art. 93 Rn. 35 f., m. w. N.

17 VOSSKUHLE (Fn. 1) Art. 93 Rn. 42. Nach der Ansicht Walters (Fn. 1) Art. 93 Rn. 106, liegt in solchen Formulierungen das Eingeständnis, dass es keine allgemein tauglichen Maßstäbe gibt. Dies solle man akzeptieren und den in der Rechtsprechung immer wieder thematisierten Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers im Sinne einer Zielvorgabe verstehen, nicht als klar konturierten und nachprüfaren Entscheidungsmaßstab.

18 So BVerfG, 1.3.1979, BVerfGE 50, 290 (332 f.). Vgl. dazu ausführlich VOSSKUHLE (Fn. 1) Art. 93 Rn. 43 f., m. w. N.

d) *Das Spannungsverhältnis zu den Fachgerichten*

Da mit der Verfassungsbeschwerde, wie bereits erwähnt, auch die Urteile der Fachgerichte angegriffen werden können, kann es hier ebenfalls zu Spannungen und der Gefahr einer zu weitreichenden Kontrolle der Auslegung und Anwendung des einfachen Rechts kommen. Um dies zu vermeiden oder zumindest zu minimieren, hat das Bundesverfassungsgericht in Abgrenzung zur lediglich fehlerhaften Anwendung des einfachen Rechts die Formel von der „Verletzung spezifischen Verfassungsrechts“ entwickelt. Damit soll gesagt werden, dass das Bundesverfassungsgericht die Entscheidungen der Fachgerichte nur darauf hin überprüft, ob sie die verfassungsrechtlichen Maßstäbe und hier insbesondere die Grundrechte hinreichend beachtet haben.

Allerdings ist auch diese Formulierung in hohem Maße konkretisierungsbedürftig. Die Grundlage für die Reichweite der verfassungsgerichtlichen Kontrolle bildet die sog. Hecksche Formel. Danach prüft das Bundesverfassungsgericht nicht, ob eine Entscheidung gemessen am einfachen Recht objektiv fehlerhaft ist. Vielmehr prüft es nur, ob Auslegungsfehler sichtbar werden, die auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung eines Grundrechts beruhen.¹⁹ Von einer solchen „grundsätzlich unrichtigen Anschauung“ wird ausgegangen, wenn das Fachgericht *erstens* nicht erkannt hat, dass bei der Auslegung und Anwendung der einschlägigen Rechtsvorschriften im zu entscheidenden Fall Grundrechte überhaupt betroffen sind. Oder wenn es *zweitens* dem betroffenen Grundrecht bei der Abwägung mit gegenläufigen Rechtsgütern kein hinreichendes Gewicht beigemessen hat. Auf diese Weise überprüft das Bundesverfassungsgericht, ob die Fachrichter die oben dargelegte Ausstrahlungswirkung der Grundrechte auf das einfache Recht hinreichend beachtet haben.

Des Weiteren prüft das Bundesverfassungsgericht, ob der Fachrichter die Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung überschritten und damit den betroffenen Bürger in seinem Recht auf effektiven Rechtsschutz verletzt hat. Außerdem wird so sichergestellt, dass die Fachgerichte durch extensive Auslegung von Rechtsnormen die gesetzgeberische Entscheidung nicht unterlaufen. Schließlich führt das Verfassungsgericht in den Fällen, in denen kein spezifisches Grundrecht betroffen ist, eine Willkürkontrolle auf der Grundlage des allgemeinen Gleichheitssatzes (Art. 3 Abs. 1 GG) durch. Dabei prüft es *erstens*, ob die Entscheidung auf einer offensichtlich sachwidrigen, grob unrichtigen und damit objektiv willkürlichen Anwendung

¹⁹ Vgl. BVerfG, 10.6.1964, BVerfGE 18, 85 (93). Die Bezeichnung „Hecksche Formel“ geht zurück auf den damaligen Berichterstatter, den Verfassungsrichter *Karl Heck*.

von Verfahrensvorschriften beruht; *zweitens*, ob die fehlerhafte Rechtsanwendung des einschlägigen materiellen Rechts unter Berücksichtigung der das Grundgesetz beherrschenden Gedanken nicht mehr verständlich ist und sich daher der Schluss aufdrängt, dass sie auf sachfremden Erwägungen beruht. Auch diese Rechtsprechung hat wegen ihrer Unbestimmtheit und des Fehlens klarer Abgrenzungskriterien viel Kritik erfahren. Nachdem die Fachgerichte gerade aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Schutz der Grundrechte entsprechend sensibilisiert sind, ist daher zu überlegen, ob das Gericht seine Kontrolldichte gegenüber den Fachgerichten „zurückfahren“ und sich stärker auf die Auslegung von Grundsatzfragen konzentrieren sollte.²⁰

2. Rechtsfolgen bei Verfassungswidrigkeit von Gesetzen

Eine weitere Voraussetzung für die starke Stellung des Bundesverfassungsgerichts ist, dass seine Entscheidungen uneingeschränkt Beachtung finden und in dem gebotenen Maße umgesetzt werden müssen. Denn seine Urteile und Beschlüsse sind regelmäßig von erheblicher Bedeutung und Tragweite für die von ihnen betroffenen Bereiche der Rechtsordnung. Dies gilt insbesondere, wenn es zu dem Ergebnis gelangt, dass eine zur Überprüfung gestellte Rechtsnorm mit den Vorgaben der Verfassung nicht vereinbar ist. Die Verwerfungskompetenz für Gesetze steht allein dem Bundesverfassungsgericht zu.

Damit es nicht nur bei dem Ausspruch einer solchen Unvereinbarkeit bleibt, sondern auch sichergestellt ist, dass die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts in der Praxis umgesetzt werden, sind seine Sachentscheidungen mit ihrem Tenor und den tragenden Gründen für die anderen Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie für alle Gerichte und Behörden verbindlich (§ 31 Abs. 1 BVerfGG). Hat das Bundesverfassungsgericht ein Bundes- oder Landesgesetz für mit dem Grundgesetz vereinbar oder unvereinbar oder für nichtig erklärt, erlangt die Entscheidungsformel sogar Gesetzeskraft (§ 31 Abs. 2 BVerfGG). Regelmäßig ist die Folge der Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes dessen (Teil-)Nichtigkeit *ex tunc*, also von Anfang an (§ 78 Satz 1, § 95 Abs. 3 Satz 1 BVerfGG). Da diese Regelfolge aber manchmal zu einem Rechtsvakuum führen oder den Gesetzgeber zu stark präjudizieren kann, hat das Bundesverfassungsgericht einige Varianten des Rechtsfolgenausspruchs entwickelt.

Die wichtigste Fallgruppe, in der sich das Gericht mit der bloßen Feststellung der Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes begnügt, bilden Gleichheitsverstöße des Gesetzgebers, etwa im Steuer- oder im Sozialrecht. Die bloße

²⁰ Vgl. zum Ganzen ausführlich VOSSKUHLÉ (Fn. 1) Art. 93 Rn. 54–66, m. w. N.

Unvereinbarkeitserklärung ermöglicht es dem Gesetzgeber, selbst zu entscheiden, ob er die Benachteiligung der einen Gruppe oder die Begünstigung der anderen Gruppe abschaffen oder eine ganz neue Regelung treffen will.

Auch in den Fällen, in denen der Wegfall eines verfassungswidrigen Gesetzes zu einem Zustand führen würde, der der verfassungsmäßigen Ordnung noch weniger entspräche als die befristete Weitergeltung des Gesetzes, erklärt das Bundesverfassungsgericht das Gesetz lediglich für mit dem Grundgesetz unvereinbar. Diese Erklärung wird in der Regel mit einer Weitergeltungsanordnung für einen befristeten Zeitraum verbunden. Der Gesetzgeber ist in einem solchen Fall verpflichtet, unverzüglich, spätestens aber bis zum Ablauf der vom Gericht gesetzten Frist eine verfassungsgemäße Gesetzeslage herbeizuführen. Kommt er dieser Nachbesserungspflicht nicht fristgemäß nach, so tritt entweder die Nichtigkeit der Rechtsnorm ein (was im Steuerrecht zu empfindlichen finanziellen Einbußen des Staates führen kann) oder das Gericht behält sich weitere nachträgliche Vollstreckungsanordnungen gemäß § 35 BVerfGG vor.²¹

In einigen Fällen, in denen das Bundesverfassungsgericht die verfassungswidrige Rechtslage wegen der damit verbundenen schwerwiegenden Grundrechtseingriffe für untragbar gehalten hat, hat es sich als berechtigt angesehen, im Wege einer Vollstreckungsanordnung selbst eine Übergangsregelung zu treffen. Diese Vorgangsweise ist zu Recht auf Kritik gestoßen, weil sich das Gericht hier zum Ersatzgesetzgeber gemacht und den Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers in unzulässiger Weise beschränkt hat. Dies gilt insbesondere, weil der Gesetzgeber, um auf der sicheren Seite zu sein, im Regelfall bereit ist, eine solche Übergangsregelung als dauerhafte Regelung zu übernehmen. Deshalb sind solche Übergangsregelungen allenfalls in seltenen Ausnahmefällen hinnehmbar.²²

Eine abgeschwächte Vorstufe zu Übergangsregelungen findet sich in den sog. Appellentscheidungen. Bei diesen Entscheidungen bewertet das Bundesverfassungsgericht die bestehende Gesetzeslage zwar als „noch verfassungsgemäß“. Zugleich aber regt es – meist mit Blick auf veränderte tatsächliche Umstände – eine Überprüfung der Rechtsvorschriften und gegebenenfalls eine Neuregelung an, deren Grundzüge in den Entscheidungsgründen schon einmal vorgezeichnet werden. Allerdings sind diese Ausführungen als *obiter dicta* für den Gesetzgeber nicht verbindlich.

Schließlich hat das Bundesverfassungsgericht die Rechtsfigur der verfassungskonformen Auslegung entwickelt. Lässt eine Rechtsnorm nach den

21 Vgl. zu den Varianten des Entscheidungsausspruchs VOSSKUHL (Fn. 1) Art. 93 Rn. 46–49.

22 Vgl. dazu VOSSKUHL (Fn. 1) Art. 93 Rn. 50; kritisch auch WALTER (Fn. 1) Art. 93 Rn. 118.

anerkannten Auslegungsmethoden mehrere Deutungen zu, ist von diesen Deutungen aber nur eine mit dem Grundgesetz vereinbar, so darf die Norm im Wege der teleologischen Reduktion nur noch in dieser Weise ausgelegt und angewendet werden. Ziel der verfassungskonformen Auslegung ist es, die Norm zu erhalten, statt sie als mit der Verfassung unvereinbar oder nichtig zu erklären. Eigentlich dient diese Rechtsfigur der Schonung des Gesetzgebers, führt aber manchmal dazu, dass dessen ursprünglicher Wille verfehlt oder verfälscht wird. Sie kann die Spannung zwischen Verfassungsgericht und Gesetzgeber also verstärken, statt sie abzumildern, und wird deshalb ebenfalls kritisch bewertet.²³

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das Bundesverfassungsgericht im Laufe der Zeit mehrere Varianten von Entscheidungsaussprüchen entwickelt hat, die alle in einem mehr oder weniger starken Spannungsverhältnis zum Gesetzgeber stehen. Die – zum Teil berechnete – Kritik an dieser Vorgehensweise bemängelt das Fehlen klarer Kriterien zur Abgrenzung der Aufgaben von Verfassungsgericht und Gesetzgeber und wirft dem Gericht in manchen Fällen Übergriffigkeit vor. Letztlich liegt es auch hier in der Verantwortung der Richterinnen und Richter, die Kritik ernst zu nehmen und das richtige Maß bei seinen Vorgaben zu finden.

3. Die Unabhängigkeit des Gerichts und seiner Richterinnen und Richter

Anhand der vorangegangenen Ausführungen sollte deutlich geworden sein, dass Rolle und Wirkkraft des Bundesverfassungsgerichts untrennbar mit der Stellung und dem Amtsverständnis, also dem Ethos der jeweiligen Verfassungsrichterinnen und -richter verbunden sind. Diese werden in Deutschland in einem demokratisch legitimierten Prozess je zur Hälfte vom Bundestag und vom Bundesrat gewählt (Art. 94 Abs. 1 GG). Hierzu bedarf es einer Zweidrittelmehrheit in dem jeweils zuständigen Gremium (§§ 6 und 7 BVerfGG). Das Erfordernis einer Zweidrittelmehrheit stellt sicher, dass die politischen Parteien, die im Bund oder in den Ländern die Mehrheit haben, nicht allein entscheiden können, sondern die Zustimmung mindestens einer Oppositionspartei brauchen. Hinzu kommt, dass in der Regel nur solche Kandidatinnen und Kandidaten gewählt werden, die der politischen Mitte zugerechnet werden, also – anders als z.B. Brett Kavanaugh – nicht durch extreme Rechtspositionen aufgefallen sind und als kompromissbereit gelten. Die Richter müssen Volljuristen sein und das 40. Lebensjahr vollendet haben (§ 3 Abs. 1 und 2 BVerfGG).

Um den unabdingbaren Konsens zwischen den Parteien zu sichern, hatten sich die beiden großen Volksparteien – Christdemokraten (CDU/CSU)

²³ Vgl. VOSSKUHL (Fn. 1) Art. 93 Rn. 52; WALTER (Fn. 1) Art. 93 Rn. 112 f.

und Sozialdemokraten (SPD) – darauf verständigt, dass sie jeweils vier der insgesamt acht Richter pro Senat vorschlagen dürften. Dies hat jahrzehntelang in den allermeisten Fällen zu einer reibungslosen Richterwahl beigetragen und für stabile Verhältnisse innerhalb des Gerichts gesorgt. Allerdings haben die Volksparteien in den letzten Jahren erheblich an Wählerstimmen verloren, was dazu geführt hat, dass die Zustimmung kleinerer Parteien der politischen Mitte zur Erreichung der Zweidrittelmehrheit umso wichtiger geworden ist. Deshalb hat man sich nun informell auf eine neue Formel geeinigt, die die kleineren Parteien besser berücksichtigt. Die Wahl der Richterinnen und Richter ist also das Ergebnis eines politischen Kompromisses, mit dem wir in Deutschland bisher gute Erfahrungen gemacht haben. Und um keine falschen Vorstellungen aufkommen zu lassen: Die von den Parteien vorgeschlagenen Kandidaten sind nur selten Parteimitglieder, und nur ein Bruchteil der Richter kommt aus der aktiven Politik. Pro Senat müssen ohnehin drei der acht Richter zuvor Richter an einem der obersten Bundesgerichte gewesen sein (§ 2 Abs. 3 BVerfGG); die übrigen Richter sind zu einem Großteil Hochschullehrer.

Die Amtszeit der Richter beträgt zwölf Jahre oder endet mit der Vollendung des 68. Lebensjahres (§ 4 Abs. 1 und 3 BVerfGG). Die Richter dürfen nicht wiedergewählt werden (§ 4 Abs. 2 BVerfGG), damit sie während ihrer Amtszeit völlig frei und unabhängig entscheiden können. Man spricht sogar von einer „Pflicht zur Undankbarkeit“ gegenüber dem politischen Lager, auf dessen Vorschlag der Richter oder die Richterin ins Amt gekommen ist.

Dabei ist eine scharfe Trennlinie zu ziehen: Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat, worauf ich bereits hingewiesen habe, unbestritten eine politische Dimension, weil es über Sachverhalte entscheidet, die dem Politischen entstammen – das beste Beispiel dafür sind die Gesetzgebungsakte des Parlaments, in dem die jeweilige politische Mehrheit bestimmend ist –, und weil seine Entscheidungen eine entsprechende Tragweite und Wirkung in den politischen Bereich haben – denken wir nur an die Nichtigkeitserklärung von Gesetzen, das Wahlrecht, die Abgrenzung von Zuständigkeiten zwischen den verschiedenen Verfassungsorganen, den Schutz der Rechte parlamentarischer Minderheiten oder an die Konturierung und Ausgestaltung verfassungsrechtlicher Prinzipien wie etwa des Sozialstaatsprinzips. Verfassungsrecht ist zwangsläufig „politisches Recht“. Nicht aber entscheiden Verfassungsrichter „politisch“ in dem Sinne, dass sie das eine oder das andere politische Lager bevorzugt behandeln oder ihre politischen Vorstellungen durchsetzen könnten. Ihr Prüfungsmaßstab ist allein die Verfassung.

Allerdings kommt ihnen bei deren Auslegung eine einzigartige Interpretations- oder Deutungsmacht zu. Dies ist jedoch nicht mit Willkür oder politischer Dezsision gleichzusetzen. Vielmehr müssen die verfassungsge-

richtlichen Entscheidungen, um akzeptiert zu werden, juristischen Rationalitätsanforderungen genügen. Sie müssen methodisch nachvollziehbar und dogmatisch gut begründbar sein.²⁴ Um diese hohen Anforderungen zu erfüllen, diskutieren wir acht Richterinnen und Richter, die aus ganz verschiedenen beruflichen und gesellschaftlichen Zusammenhängen kommen und ganz unterschiedliche Vorverständnisse mitbringen, manchmal über längere Zeit in mehreren Beratungssitzungen über die Entscheidung und ihre juristische Begründung. Wird ein Urteils- oder Beschlussentwurf beraten, feilen wir zuweilen lange an einzelnen Formulierungen herum, weil gerade bei umstrittenen Rechtsfragen jedes Wort zählt. Dabei wird das – unausgesprochene – Ziel verfolgt, eine Kompromisslösung zu finden, die einstimmig beschlossen werden kann. Gelingt dies nicht, hat jeder Richter die Möglichkeit, eine Abweichende Meinung zu verfassen, die zusammen mit der Entscheidung veröffentlicht wird. Darüber hinaus orientieren wir uns natürlich stark an der bisherigen Rechtsprechung des Gerichts, die zwar im deutschen Rechtssystem nicht formell verbindlich ist, der jedoch eine erhebliche informelle Bindungswirkung bei der Entscheidungsfindung zukommt.²⁵

Insgesamt lässt sich festhalten, dass sowohl das Bundesverfassungsgericht als Institution als auch seine Richterinnen und Richter unabhängig sind und in der Bevölkerung auch so wahrgenommen werden. Diese Unabhängigkeit ist, wie dargestellt, durch Rechtsvorschriften abgesichert. Darüber hinaus kommt es auf das Ethos bzw. das Amtsverständnis jedes einzelnen Richters und jeder einzelnen Richterin an. Ihnen ist aufgegeben, sich die erforderliche Eigenständigkeit und innere Unabhängigkeit zu bewahren, um das Amt verantwortungsvoll ausfüllen zu können.

III. DIE BEDEUTUNG DER AKZEPTANZ DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

Schließlich ist es für die Stellung des Bundesverfassungsgerichts von großer Bedeutung, dass seine Entscheidungen sowohl im Bereich der Politik als auch in der Fachöffentlichkeit und in der Bevölkerung akzeptiert werden. Deshalb muss sich das Gericht immer wieder um Akzeptanz bemühen. Dies tut es in erster Linie durch eine methodisch abgesicherte, nachvollziehbare Begründung seiner Entscheidungen, durch die Beteiligung möglichst vieler „Stakeholder“ und Sachverständiger an den Verfahren, insbesondere an einer mündlichen Verhandlung, und durch die Erklärung seiner Entscheidungen in der Presse und in der (Fach-)Öffentlichkeit. Hinzu kommt die Notwendigkeit, für in der Rechtswissenschaft oder von anderer Seite geäußerte und in der Sache fundierte Kritik offen zu sein, und die

24 So insb. VOSSKUHLÉ (Fn. 1) Art. 93 Rn. 33, m. w. N.

25 Vgl. VOSSKUHLÉ (Fn. 1) Art. 93 Rn. 33.

Bereitschaft, gegebenenfalls von früheren Entscheidungen abzurücken und die eigene Rechtsprechung zu korrigieren oder gewandelten tatsächlichen Verhältnissen anzupassen.²⁶

Dabei soll nicht verschwiegen werden, dass die Richterinnen und Richter ebenso wie andere Entscheidungsträger dem Zeitgeist und gewandelten gesellschaftlichen Anschauungen unterliegen. Deshalb gibt es manchmal die Versuchung, dem Zeitgeist oder den Erwartungen der Öffentlichkeit – beispielsweise in Zeiten akuter terroristischer Bedrohung – zu entsprechen. Dieser Versuchung gilt es zu widerstehen, denn es ist die Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts, den demokratischen Prozess offenzuhalten sowie die Rechte von Minderheiten und die Menschen- und Bürgerrechte des Einzelnen vor Übergriffen der demokratisch legitimierten Mehrheit zu schützen.²⁷ Entscheidungen, die den vorherrschenden politischen Auffassungen der Mehrheit widersprechen, sind zwar von der Verfassung gewollt, gefährden aber unweigerlich die Akzeptanz des Gerichts, auf die es in besonderem Maße angewiesen ist. Das Bundesverfassungsgericht hat sich im Laufe der Jahrzehnte mehrfach heftiger Kritik an seinen Entscheidungen ausgesetzt gesehen, etwa in 1970er Jahren, als es mehrere Reformvorhaben der sozial-liberalen Koalition für verfassungswidrig erklärte, oder Mitte der 1990er Jahre, als zwei Entscheidungen – der Kruzifix-Beschluss²⁸ und der „Soldaten sind Mörder“-Beschluss²⁹ – bei vielen Bürgern auf Unverständnis und Ablehnung stießen. Auch in jüngerer Zeit sind Entscheidungen des Gerichts zu Maßnahmen der Regierung und der Europäischen Zentralbank zur Bekämpfung der Euro-Krise, zum Ausstieg aus der Kernkraft oder zum Tragen islamischer Kopftücher von Lehrerinnen auf viel Kritik gestoßen. In solchen stürmischen Zeiten war und ist es wichtig, dass das Gericht an seinem Selbstverständnis als „Hüter der Verfassung“ festhält und noch größere Anstrengungen unternimmt, umstrittene Entscheidungen zu erklären und Verständnis für sie zu wecken. Hinzukommen muss allerdings auch die Bereitschaft, zuzuhören, mit den Kritikern zu diskutieren und gegebenenfalls darauf zu reagieren.

Bisher ist es auf diese Weise immer wieder gelungen, das Gericht in ruhigeres Fahrwasser zu steuern und die Gemüter zu beruhigen. Es bleibt allerdings eine ständige Herausforderung, unpopuläre Entscheidungen zu fällen und trotzdem die notwendige Akzeptanz für das Gericht in der Öffentlichkeit zu erhalten.

26 Vgl. VOSSKUHL (Fn. 1) Art. 93 Rn. 34.

27 Ebenda.

28 BVerfG, 16.5.1995, BVerfGE 93, 1.

29 BVerfG, 10.10.1995, BVerfGE 93, 266.

IV. AUSBLICK

Am Schluss meines Vortrags möchte ich einige Gedanken mit Ihnen teilen, die meine Kollegen und mich in letzter Zeit umtreiben. Das Bundesverfassungsgericht ist vor dem Hintergrund der Barbarei des Nationalsozialismus und mit dem Wunsch, eine liberale Demokratie zu errichten und die Menschen- und Bürgerrechte zu schützen, mit weitreichenden Kompetenzen ausgestattet worden. Seine Rechtsprechung hat maßgeblich dazu beigetragen, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in Deutschland zu festigen, gesellschaftliche Konflikte zu befrieden und das Vertrauen der Bürger in den Rechtsstaat zu stärken. Auch einen mit dem Erstarken des Gerichtshofs der Europäischen Union und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte möglicherweise drohenden Bedeutungsverlust hat das Gericht bisher abwenden können. Es hat in seiner Rechtsprechung Instrumente entwickelt, die einerseits einen konstruktiven Dialog mit den beiden europäischen Gerichtshöfen ermöglichen, dem Gericht aber andererseits ein Letztentscheidungsrecht über die Einhaltung der verfassungsrechtlichen Grenzen der Integration sichern.

Das Bundesverfassungsgericht wird von vielen Menschen in Deutschland gerade in unruhigen Zeiten als „Fels in der Brandung“ wahrgenommen, eine unabhängige Institution, die die Rechte des Einzelnen schützt und darüber wacht, dass die politischen Akteure die Vorgaben der Verfassung einhalten. Nach meinem Dafürhalten erklären sich dadurch die anhaltend hohen Popularitätswerte des Gerichts. Seine feste Verankerung in unserem Staatsgefüge und sein großer Rückhalt in der Bevölkerung haben dazu geführt, dass der Gesetzgeber, die Regierung sowie Behörden und Gerichte selbst unpopuläre oder mit hohen finanziellen oder politischen Kosten verbundene Entscheidungen bisher stets umgesetzt haben. Sollte sich eine Regierung oder die sie stützende Mehrheit im Bundestag offen gegen das Bundesverfassungsgericht stellen, so müsste sie mit Protesten rechnen.

Dieser lange Zeit als selbstverständlich angesehene Befund scheint allerdings im Lichte der jüngsten politischen Entwicklungen in Europa und anderswo in der Welt nicht mehr so selbstverständlich zu sein wie noch zu Beginn dieses Jahrzehnts. Seit ein paar Jahren müssen wir mit ansehen, wie in einigen EU-Mitgliedstaaten, vor allem in Ungarn und in Polen, die Verfassungsgerichtsbarkeit demontiert worden ist. Den Verfassungsgerichten wurden durch die demokratisch gewählte Mehrheit wichtige Zuständigkeiten entzogen, ihre Verfahrensregeln wurden geändert, und unabhängige Richter wurden durch der jeweils regierenden Partei nahestehende Richter ausgetauscht. Diese negative Entwicklung lief in den genannten Ländern nach einer Art „Masterplan“ ab, der in kürzester Zeit umgesetzt wurde. Nachdem die Verfassungsgerichtsbarkeit auf diesem Wege zu einem „zahn-

losen Tiger“ gemacht worden war, konnten Regierung und Parlamentsmehrheit danach im Namen der Demokratie das Wahlrecht zu ihren Gunsten ändern und die allgemeine Justiz, die Medien und zivilgesellschaftliche Akteure unter ihre Kontrolle bringen. Auch in anderen Ländern erhalten nationalistische und populistische Parteien immer mehr Zulauf. In diesem Zusammenhang blicken wir sorgenvoll nach Italien, wo sich das politische Klima seit dem Wahlsieg der Rechts- und Linkspopulisten in kürzester Zeit verändert hat und die Bereitschaft, sich rechtstreu zu verhalten, immer weiter abnimmt.

Eine solche Entwicklung zeichnet sich in Deutschland noch nicht ab. Aber auch bei uns erstarkt die rechtspopulistische Partei „Alternative für Deutschland (AfD)“, während die ehemals großen Volksparteien der politischen Mitte immer mehr an Zuspruch verlieren. Diese Entwicklungen deuten darauf hin, dass Stellung und Ansehen eines Verfassungsgerichts keine unabänderliche Selbstverständlichkeit sind, sondern durch gut begründete, kluge Entscheidungen und ein hohes Verantwortungsbewusstsein der Richterinnen und Richter immer wieder erarbeitet werden müssen. Darüber hinaus aber hängt auch die Stellung des Bundesverfassungsgerichts von Voraussetzungen ab, die es selbst nicht schaffen kann. Ohne die Bereitschaft der anderen Staatsorgane, die Verfassung zu beachten und die Urteile des Gerichts umzusetzen, und ohne eine Verankerung der Verfassungsgerichtsbarkeit in der politischen Kultur eines Landes und seiner Bürger verliert ein Verfassungsgericht schnell an Bedeutung und Wirkkraft. Es erscheint mir wichtig, sich dies gerade in der heutigen Zeit immer wieder einmal vor Augen zu führen.